

In folgenden bringen wir eine Übersetzung aus den „Notitiae“ Nr. 5 und Nr. 6/1965, herausgegeben vom Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia, Città del Vaticano, die dort auf eine Reihe von Zweifelsfällen unter dem Titel „DUBIA“ Antwort geben. Diese Antworten haben, wie im Vorwort eigens bemerkt wird, nur orientierenden Charakter (solummodo valorem orientativum).

Aus „Notitiae“ Nr. 5:

ZUR INSTRUCTIO

Ad nn. 15 et 18:

1. Ob der Ausdruck in Art. 15 der *Instructio*: „aller, die im Hause sind“ bzgl. der Hauptmesse in den Seminarien und religiösen Studienhäuser am Sonntag auch für jene Leiter und Lehrpersonen (moderatoribus et magistris) zu verstehen ist, die zur Zeit dieser Messe im Seminar oder in einer domus formata wohnen?

Antwort: Ja. Wenn die Leiter Priester sind und wenn gemäß demselben Artikel der *Instructio* eine Konzelebration stattfindet, so ist es angemessen, daß sie in dieser Messe konzelebrieren.

Ad n. 36 b:

2. Ob man die Besprengung mit Weihwasser für alle im Presbyterium Anwesenden nur einmal vornehmen soll, wie dies für die Inzensation nach Nr. 36 b der *Instructio* der Fall ist?

Antwort: Ja.

Ad n. 48:

3. Ob in der gelesenen Messe der eine oder andere Teil des Ordinarius (Kyrie, Gloria etc.) oder des Propriums (z. B. Graduale, Antiphon zur Communion) gesungen werden darf?

Antwort: Ja.

Ad nn. 53–55:

4. Ob es gegen den Geist der *Constitutio*, Nr. 52, sei, daß anstatt der Homilie den Gläubigen eine katechetische Unterweisung gehalten werde.

Antwort: Die *Instructio* zu Art. 52 der *Constitutio* erklärt dies in dem Sinne, daß, so von der zuständigen Autorität Predigt-Schemata für die Meßfeier vorgeschrieben (disponuntur) sind, die Predigt solcherart ausgerichtet werden muß, daß der innerste Zusammenhang wenigstens mit den Hauptzeiten und Festen des liturgischen Jahres oder des Erlösungsgeheimnisses gewahrt bleibt.

Ad n. 60:

5. Warum die Gläubigen nur an zwei Tagen die heilige Kommunion zweimal empfangen dürfen?

Antwort: Nach dem feststehenden allgemeinen Gesetz betreffend die Erlaubtheit der einmaligen Kommunion an den einzelnen Tagen gewährt die Kirche, sich auf das Prinzip der volleren Teilnahme an den heiligen Feiern durch den Empfang der heiligen Kommunion stützend, die Erlaubnis, daß an jenen Tagen, an denen sie zwei unter sich geschiedene liturgische Offizien für die gesamte Gemeinschaft feiert, die Gläubigen, welche an beiden Feiern teilnehmen, die heilige Kommunion zweimal empfangen dürfen. Diese Erlaubnis dehnt die Kirche nicht auf alle Tage aus, da mehrere (Meß-)Feiern in diesen Fällen (tunc) nur eine Wiederholung der einen Feier sind; diese ist zugunsten jener Gläubigen, die an einer einzigen Meßfeier nicht teilnehmen könnten. Kurz gesagt: Wenn ein Offizium, auch wenn dieses wiederholt gefeiert wird, stattfindet, darf man nur einmal zum Tisch des Herrn gehen; wenn ein zweifaches Offizium gefeiert wird, ist die zweimalige Kommunion gestattet.

Ad n. 74 a:

6. Welches ist der Inhalt der kurzen Admonitio zu Beginn des Trauungsritus, die gemäß dem Apostolischen Schreiben *Sacrum Liturgiam* Nr. 5 und der *Instructio* Nr. 74a zu halten ist?

Antwort: Bei der Feier der Trauung ohne Messe soll die kurze Admonitio, die mit wenigen Worten vorzunehmen ist, die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf das hinlenken, was sich hernach vollziehen wird. Diese Admonitio kann auch sehr wohl (bene) von einem Kommentator vorgenommen werden.

Ad n. 91:

7. Ob man in der Mitte der Kirche einen Altar errichten darf, damit die Messe immer versus populum gefeiert werden kann?

Antwort: Die *Instructio* spricht nicht von einem „mathematischen“ Mittelpunkt, sondern nur von einem „ideellen Mittelpunkt“, wie es dort heißt: „... dem sich [nämlich der Mitte [die Schriftleitung]] von selbst die Aufmerksamkeit der ganzen versammelten Gemeinde zuwendet“ (Nr. 91).

8. Ob es gestattet sei, während die Kirche auf günstige Art und Weise zurechtgerichtet wird, ein altare portatile in der Form einer einfachen Mensa vor dem aus kostbarem Marmor angefertigten Hochaltar aufzustellen, damit es für die Zelebration versus populum verwendet werden kann?

Antwort: Ja, vorausgesetzt, daß a) ein wirklich merklicher Zwischenraum zwischen den beiden Altären besteht; b) es ist aber wünschenswert, daß das altare portatile außerhalb des Sanktuariums aufgestellt wird. In diesem Falle soll es einen genügend großen Raum nach Art des Presbyteriums um sich herum haben und sich von der Aula der Kirche entsprechend (opportune) abheben.

Ad n. 92:

9. Einige Priester glauben, daß der günstigste Platz für den Zelebranten und die Altardiener rückwärts, in der Apsis, sei; damit aber der Altar diese nicht

verdecke, sagen sie, der Sitz solle erhöht sein, wenigstens drei Stufen, damit sie das Volk sehen könne und deutlich zum Ausdruck komme, daß der Zelebrans den Vorsitz führt. Kann nun diese Meinung aufrecht erhalten bleiben, besonders wenn in eben dieser Apsis der Expositionsthron für das Allerheiligste errichtet wird (ponatur)?

Antwort: Zum ersten Teil: ja, und zwar nach *Instructio* Nr. 92. Zum zweiten Teil: Wenn der Tabernakel in der Apsis ist oder (dort) der Thron für die Aussetzung des Allerheiligsten aufgestellt wird, soll der Sitz des Vorstehers (sedes praesidentialis) seitwärts vom Altar, etwas erhöht, aufgestellt werden.

Ad n. 95:

10. Wenn die Messe am Altar, der sich zwischen dem Hochaltar und dem Volk befindet, gefeiert wird, kann dann die Heiligste Eucharistie am Hochaltar aufbewahrt werden, auch wenn der Zelebrant der Heiligsten Eucharistie den Rücken zuwendet?

Antwort: Ja, nämlich: a) wenn der Zwischenraum zwischen den beiden Altären entsprechend groß (notabile) ist und b), wenn der Tabernakel auf dem Hochaltar so hoch gestellt ist, daß er über den Kopf des Zelebranten, welcher am Zwischenaltar steht, hinausragt.

11. Ob der Tabernakel auf der linken Altarseite versus populum aufgestellt werden könne und auf der anderen Seite das Kreuz oder das Buch der Heiligen Schrift?

Antwort: Nein. Man hat vielmehr Art. 95 der *Instructio* zu beachten, wo es heißt: „... in besonderen Fällen, die vom *Orsordinarius* anerkannt werden müssen“; hiernach kann der Tabernakel aufgestellt werden „auch an einer anderen wirklich vornehmen und würdig hergerichteten Stelle“, z. B. auf der rechten Seite des Sanctuariums oder in der Apsis.

ZUM RITUS SERVANDUS BEI DER MESSFEIER

Ad. n. 22:

12. Ob das Stufengebet weggelassen werden kann, wenn die Laudes, die von einer für das Chorgebet nicht verpflichteten Gemeinschaft gebetet wurden, der Meßfeier unmittelbar vorausgehen?

Antwort: Ja, wenn nämlich die gesamte Gemeinschaft an dieser sich unmittelbar anschließenden Messe teilnimmt. Nein, wenn nach den Laudes (die einzelnen (singuli sacerdotes) Priester eben dieser Gemeinschaft ihre Privatmesse an den Nebenaltdären feiern.

13. Ob das Stufengebet gemäß Nr. 22 des *Ritus servandus* weggelassen werden kann, wenn unmittelbar vor der Messe am Zelebrationsaltar, wo sich der Tabernakel für das Allerheiligste befindet, die heilige Kommunion ausgeteilt wird? Denn das *Confiteor* kommt bereits im Ritus der Kommunionausteilung vor, ebenso auch das *Misereatur* und das *Indulgentiam*. Diese müßten dann wiederholt werden.

Antwort: Nein. Es handelt sich hier um zwei gänzlich verschiedene liturgische Handlungen.

Ad n. 23:

14. Ob beim *Gloria Patri*, wenn es in der Messe vorkommt, noch eine Kopfverneigung zu machen ist?

Antwort: Ja, nach den allgemeinen Prinzipien.

15. Ob die Antiphon zum Introitus nach dem *Gloria Patri* wiederholt werden muß, weil nämlich Wiederholungen gemäß Art. 34 der *Constitutio* zu vermeiden sind?

Antwort: Die Wiederholung der Antiphon zum Introitus folgt aus der Natur der Antiphon selbst; daher zählt sie nicht zu den „unnötigen Wiederholungen“, worüber Art. 34 der *Constitutio* handelt.

Ad nn. 41 et 44.

16. Ob bei der Meßfeier, an welcher nur Frauen teilnehmen (z. B. in Frauenklöstern), eine Frau, die entsprechend eingeführt ist (*rite edocta*), das Amt eines Lektors übernehmen kann?

Antwort: Nein. Das Amt des Lektors ist ein liturgisches Amt, welches nur Männern übertragen wird. Also möge die Epistel vom Zelebranten gelesen werden.

Ad n. 50:

17. Ob der Zelebrans, wenn er das *Credo* anstimmt, noch die Hände ausbreiten muß.

Antwort: Nein. Die Worte, welche diesen Gestus anzeigten, kamen infolge eines technischen Irrtums (*ex errore materiali*) in die erste Ausgabe des *Ordo Missae* hinein. Hernach wurden diese getilgt. Denn sie finden sich nicht mehr im *Ritus servandus*.

18. Ob das *Credo* nur *ad sedes* oder auch am Altar angestimmt werden darf, oder auch beim Ambo oder beim Gitter?

Antwort: Man halte sich an den *Ritus servandus* Nr. 50: „... er beginnt beim Sitz oder am Altar, wenn das *Credo in unum Deum*... zu sprechen ist.“

Ad n. 51:

19. Wie soll der Zelebrans die Hände halten während des Gebetes der Gläubigen?

Antwort: Er stehe mit gefalteten Händen.

Ad nn. 55 et 56:

20. Ob der Zelebrans den Kelch für das Offertorium in der Mitte des Altares stehend vorbereiten kann?

Antwort: Nein, sondern er bereite ihn dem Herkommen gemäß auf der rechten Seite des Altares vor (ausgenommen der Fall im *Ritus servandus* Nr. 99, b).

Ad 58:

21. Ob an den Fasttagen und in den Totenmessen beim Gabengebet zu knien ist?

Antwort: Ja, nach dem Rubrikenkodex Nr. 521, c.

Ad n. 61:

22. Ob die Präfation in der Volkssprache gesprochen werden kann, da der Dialog vorher und das *Sanctus* nach der Präfation sicher in der Volkssprache gesprochen werden können.

Antwort: Nach der jüngst erfolgten Erlaubnis (vom 27. April 1965) des Apostolischen Stuhles kann die zuständige kirchliche Autorität für das bestimmte Gebiet (*auctoritas territorialis*) den Gebrauch der Volkssprache bei den Präfationen gestatten, wobei die volkssprachliche Übersetzung vom „*Consilium*“ confirmiert werden muß.

Ad n. 69:

23. Ob der Zeremoniär im Hochamt, besonders während des Kanons, den Buchdienst übernehmen darf?

Antwort: Man möge sich an den *Ritus servandus* Nr. 69 halten: „Im Hochamt stehen Diakon und Subdiakon vom Gabengebet an hinter dem Zelebranten. Der Diakon geht, wenn es sein Dienst verlangt, zum Zelebranten hin und kehrt dann sogleich wieder auf seinen Platz zurück“. Wenn es dem Diakon unmöglich ist, den Buchdienst zu übernehmen, vollzieht diesen Dienst der Zeremoniär. Ist dessen Dienst beendet, soll er sogleich auf seinen Platz zurückkehren. Der Ausdruck „*post*“ (hinter) besagt, daß die *Ministri* unter dem Zelebranten stehen müssen, wenn auch nicht direkt (materialiter) hinter seinem Rücken.

24. Wo müssen die Assistenten oder die *Capellani* bei der gelesenen Messe eines Prälaten während des Kanons stehen?

Antwort: Sie mögen *hinter* dem Zelebranten stehen, d. h. sie verhalten sich wie die oben erwähnten Leviten gemäß dem *Ritus servandus*, Nr. 69.

Ad nn. 76 et 77:

25. Ob der Zelebrans die Beendigung des Gesanges vom *Agnus Dei* abwarten soll, oder ob er mit der Oration *Domine, Jesu Christe* fortfahren kann.

Antwort: Er kann mit der Oration fortfahren.

Ad n. 84:

26. Ob der Zelebrans zur Purifikation der Finger nach der Kommunion auch jetzt noch an die rechte Altarseite gehen muß, oder ob die Ministranten zu ihm in die Mitte des Altares treten können?

Antwort: Nach dem Genuß der Ablution geht der Zelebrans auf die rechte Altarseite und purifiziert dort die Finger (ausgenommen den Fall im *Ritus servandus* Nr. 99, a).

27. Ob die Worte im *Ritus servandus* Nr. 84: „Dann (liest) der Zelebrans in der Altarmitte stehend, wobei er das Buch neben sich hat . . .“ und Nr. 85: „ . . . in der Mitte des Altares stehend spricht er vor dem Buche . . .“ so zu verstehen sind, daß das Missale in die Mitte des Altares zu stellen ist?

Antwort: Das Missale kann für die Lesung der Antiphon zur Kommunion und für die Postkommunion entweder auf der linken Seite belassen, wie beim Kanon, oder, wenn der Kelch vom Altar fortgetragen wurde, in die Mitte gestellt werden, je nachdem dies für den Zelebrans günstiger erscheint.

28. Ob das *Dominus vobiscum* gemäß dem *Ordo Missae* Nr. 56 vor der Postcommunio wegzulassen ist?

Antwort: Der *Ordo Missae* wird vom *Ritus servandus* verdeutlicht und ergänzt. Dieser sagt in diesem Fall: „Nach dem Genuß der Ablutionen . . . küßt er den Altar, wendet sich zum Volk und spricht das *Dominus vobiscum*. Zum Altar zurück-gewendet . . .“

29. Ob man den Kreis nach dem *Dominus vobiscum* vor der Postkommunion vollenden darf, da das Missale auf der linken Seite des Zelebranten ist, so wie beim *Orate fratres*.

Antwort: Ja.

Ad n. 87:

30. Ob der Schlußsegen wegfallen kann, wenn unmittelbar nach der Messe ein eucharistischer Segen folgt.

Antwort: Nein. Es handelt sich hier um vollständig verschiedene und miteinander in keiner Verbindung stehende Handlungen. Ja, es scheint sogar passender zu sein, wenn unmittelbar nach der Messe kein eucharistischer Segen gegeben wird.

DER RITUS SERVANDUS BEI DER KONZELEBRATION

Ad n. 1. 2^ob:

31. Ob es angängig sei, bei Leichenbegängnissen anstatt mehrerer Einzelmessen, die während der Begräbnismesse irgendwo gefeiert werden, eine Konzelebration zu halten?

Antwort: Ja.

Ad n. 15:

32. Ob Leviten, die zweimal in einer konzelebrierten Messe ihren Dienst versehen, auch zweimal unter beiden Gestalten kommunizieren dürfen.

Antwort: Ja.

Ad n. 31.

33. Ob konzelebrierende Bischöfe gemeinsam inzensiert werden sollen?

Antwort: Ja.

Ad n. 39 c:

34. Ob es gestattet sei, die Rubrik der Konzelebration Nr. 39, c: „Die Konsekrationsworte . . . mit ausgestreckter rechter Hand zum Brot und zum Kelch gerichtet“ so zu interpretieren, daß die Handfläche seitwärts (nicht nach abwärts) gerichtet sei, so daß die Ausstreckung der Hand als ein hinweisender Gestus verstanden werden kann und mit den Worten übereinstimmt: „Hoc, Hic est“?

Antwort: Ja.

Ad n. 39, e:

35. Ob die Konzelebranten, welche die Mensa des Altares umstehen, diese bei den Worten „ex hac altaris participatione“ küssen sollen?

Antwort: Ja, nach dem *Ritus servandus in concelebratione Missae* p. 68: „der Hauptzelebrant und die Konzelebrierenden, welche die Mensa des Altares umstehen, küssen diesen; dann erheben sie sich . . .“

DER RITUS DER KOMMUNION UNTER BEIDEN GESTALTEN

Ad n. 1. 8):

36. Ob der Ausdruck „*confirmati adulti*“ im iuridischen Sinne zu verstehen sei, wie im C. I. C., can. 745 § 2, 2, nämlich ob hier jene darunter gemeint sind, die zum Gebrauch der Vernunft gekommen sind, oder, wie im vulgären Sinne, die Jahre der Mannbarkeit erreicht haben?

Antwort: Jene, welche die Jahre der Mannbarkeit erreicht haben.

Ad n. 1. 11):

37. Ob es sich bei der Kommunion unter beiden Gestalten, so die Rede von den „*fratres conversi*“ ist handelt um:

- a) nur um jene, die bei der Konzelebration ministrieren oder
- b) um alle *fratres conversi* mit Profeß, die an der Konzelebration teilnehmen?

Antwort:

ad a) Nein.

ad b) Ja.

Aus „*Notitiae*“ Nr. 6:

ZUR INSTRUCTIO

Ad n. 36, d:

38. Ob die Bestimmung Hände und Gegenstände, die dargereicht oder entgegengenommen werden, nicht zu küssen, auch dann gilt, wenn der Bischof in feierlicher oder nicht feierlicher Form zelebriert.

Antwort: Ja.

39. Ob man es zu unterlassen hat, den Ring des Bischofs, wenn er den Gläubigen die Kommunion spendet, zu küssen?

Antwort: Ja.

40. Ob der Zelebrant und die Diener am Altar, wenn sie Gegenstände, wie z. B. Paramente, in Empfang nehmen, diese zu küssen haben?

Antwort: Nein.

Ad n. 57:

41. Es heißt: „Für gesungene oder gesprochene Messen, die *mit dem Volk* gefeiert werden, kann die zuständige kirchliche Autorität die Verwendung der Muttersprache gestatten“. Im Dekret für jede Nation heißt es: „Für Messen, die unter *starker Teilnahme* der Gläubigen (*concursu*) gefeiert werden“. Das *cum populo* scheint sich auf das tätige Mit-dabei-sein der Teilnehmenden zu beziehen. Während es eine *starke Teilnahme* der Gläubigen auch dann geben kann, wenn diese nicht tätig teilnehmen. Ist dieser letzte Fall hiezu ausreichend, die Muttersprache zu verwenden?

Antwort: Ganz sicher. Sogar a fortiori, da das passive Dabeisein davon herkommt, daß die Gläubigen nichts verstehen, auch von den Worten, die am Altar gesprochen werden. Im übrigen haben die Ausdrücke *cum populo* bzw. *concursu populi* dieselbe Bedeutung.

Ad n. 78, a:

42. Ob Ordensleute, die sich auf Reisen befinden und zur Rezitation des Offiziums im Chor verpflichtet sind (auch wenn sie als Gäste in einem Hause weilen, das keine Chorverpflichtung hat) alle kanonischen Horen privat rezitieren müssen.

Antwort: Ja. Diese Religiösen sind nach Can. 14, § 1 und 3 von der Verpflichtung persönlicher Gesetze nicht befreit. Das Gesetz des Breviergebetes ist nach den Ordenskonstitutionen oder der feierlichen Profeß und kraft des höheren Ordo ein persönliches.

Ad n. 78 c:

43. Ob höhere Ordensobere (Ordinarii religiosi) aufgrund Art. 97 der *Konstitution* über die heilige Liturgie und Art. VII des *Motu proprio* „Die heilige Liturgie“ in einzelnen Fällen aus gerechter Ursache auch einzelne Kommunitäten ganz oder teilweise von der Rezitation des Breviers dispensieren oder Umwandlungen gestatten können?

Antwort: Nein. Dem steht Art. 97 der *Konstitution* entgegen: „in einzelnen Fällen“. Es handelt sich hier keineswegs um solche Kommunitäten, die zum Chor verpflichtet sind. Daher hat das *Motu proprio* „*Pastorale munus*“ Nr. 24 den Bischöfen die Erlaubnis erteilt, den Kapiteln die Chorverpflichtung zu reduzieren. Aber klar und deutlich wird eine solche Interpretation in der *Instructio* vom 26. September 1964, Nr. 78, c, wo für Missionsgegenden besondere Erlaubnisse erteilt werden, ausgeschlossen. Dort heißt es vielmehr: „wobei die vom Recht festgesetzte Ordenschorverpflichtung aufrecht bleibt“.

Ad nn. 80–84:

44. Ob nach der Liturgiereform die Kleinen Offizien abzuschaffen sind.

Antwort: Die *Konstitution* Art. 98 und die *Instructio* Nr. 80 bis 84 setzen die Existenz der Kleinen Offizien auch nach der Liturgiereform voraus.

ZUM ORDO MISSAE

Ad n. 59:

45. Da der Zelebrant beim Stufengebet nicht mehr bei den Worten *Adiutorium nostrum in nomine Domini* das Kreuzzeichen zu machen braucht, erhebt sich die Frage, ob der Bischof das Kreuzzeichen machen muß, wenn er beim Schlußsegnen der Messe dieselben Worte spricht?

Antwort: Nein. Es handelt sich hier um Gleichheit der Fälle. Denn in beiden Fällen wird das Kreuzzeichen beim *Adiutorium nostrum* weggelassen, damit der Zelebrant nicht zweimal nacheinander das Kreuzzeichen macht.

Ad nn. 44 et 45:

46. Ob der Diakon, der in der Messe nach Nr. 44 und 45 des *Ritus servandus* das Evangelium liest oder singt, auch eine Homilie halten darf?

Antwort: Ja. Wenn er die vorgeschriebene Erlaubnis vom Ordinarius nach Can. 1342, § 1 erhalten hat.

47. Ob der Diakon, der in der gelesenen Messe nach Nr. 44 und 45 des *Ritus servandus* das Evangelium liest, auch in den anderen Teilen der Messe als Diakon fungieren darf.

Antwort: Ja.

48. Ich sah, wie eine gesprochene Messe „versus populum“ zelebriert wurde, bei welcher die Epistel zur Rechten und das Evangelium aber zur Linken des Zelebranten verlesen wurde. Ist diese Art angängig, oder muß man umgekehrt vorgehen, so wie in den alten Basiliken?

Antwort: Wenn nur ein Ambo vorhanden ist, so werden alle Lektionen von diesem aus vorgetragen. Ein einziger Ambo kann sowohl auf der rechten wie auch auf der linken Altarseite aufgestellt werden, je nachdem es im Hinblick auf bauliche Form günstiger erscheint.

Hat eine Kirche zwei Ambone, einen größeren für das Evangelium und einen kleineren für die Epistel, so werden die Lesungen je nach der Bestimmung der einzelnen von diesen aus vorgetragen.

Sind jedoch zwei gleiche Ambone vorhanden oder zwei aufzustellen, soll die Epistel an jenem Ambo vorgetragen werden, der zur Linken, das Evangelium von dem aus, der sich zur Rechten in der Apsis der Kirche, rückwärts vom Altar des bei seinem Sitz stehenden Zelebranten befindet.

Ad n. 46:

49. Die Kommentare über die Messe unter großer Beteiligung sagen nichts über die Messe, welche in Häusern weiblicher Ordensgemeinschaften zele-

briert werden, in Mädchenschulen usw. Dies ist zu bedauern (*dolendum*), vor allem hinsichtlich der Lektoren- und Kommentatordienste. Im allgemeinen stehen für diese Dienste keine Kleriker mit höheren Weihen zur Verfügung. Aber in den Rubriken findet man nichts darüber, daß solche Dienste von Laien übernommen werden können. Was ist da zu tun?

Antwort: Zum Lektorendienst: Dieser kann auch von einem Ministranten versehen werden, auch wenn dieser kein Kleriker ist. Wenn kein Ministrant zur Stelle ist, mögen die Lektionen und die Epistel gemäß Nr. 46 des *Ritus servandus* vom Zelebranten selbst verlesen werden (vgl. „*Notitiae*“ p. 139–140, n. 16).

Zum Kommentatordienst: Im allgemeinen genügt es, wenn man die *Instructio* vom 3. Sept. 1958, Nr. 96, a) beachtet: „eine Frau möge den Gesang oder die Gebete . . . gemeinsam führen“.

Ad nn. 46–57:

50. Ob es gestattet sei, das Evangelium vom Sitz des Vorsitzenden aus, von wo aus auch die Homilie gehalten wird, zu lesen?

Antwort: Man möge sich an den *Ritus servandus* Nr. 46 und 47 halten, wo es heißt: „Der Zelebrant liest oder singt auch die Lektionen und die Epistel am Ambo oder beim Gitter . . . Stehend auf demselben Platz . . . singt oder liest er das Evangelium. Wenn aber kein Ambo vorhanden ist, oder es günstiger erscheint, kann der Zelebrant alle Lektionen auch vom Altar aus zum Volk gewendet vortragen.“

Ad n. 60:

51. Ob die Akolythen in der feierlichen Messe vom Thuriferar nicht mehr inzensiert werden dürfen?

Antwort: Sie gelten zusammen mit jener Seite des Chores inzensiert, auf der sie stehen.

Ad n. 83:

52. Ob die Altardiener in der feierlichen Messe beim Empfang der heiligen Kommunion auf der ersten Altarstufe (in ore suppedanei) knien müssen, oder ob sie vor dem Altar in plano stehen dürfen?

Antwort: Man möge es nach dem ortsüblichen Brauch halten.

ZUM RITUS SERVANDUS BEI DER KONZELEBRIERENDEN MESSFEIER

Ad n. 17:

53. Ob die Konzelebrierenden bei der konzelebrierten Messe kleine Kelche verwenden dürfen?

Antwort: Für die Konzelebration soll nach dem *Ritus servandus in concelebratione Missae* n. 17, d) „ein Kelch von ausreichender Größe“ verwendet werden; steht ein solcher nicht zur Verfügung, kann auch noch ein anderer mit verwendet werden, daß solchermassen die beiden für die Kommunion aller

Konzelebrierenden ausreichen. Wenn jeder der Konzelebrierenden je seinen eigenen Kelch hätte, so wäre dies eher eine Synchronisierung mehrerer Messen.

Für die Kelchkommunion möge man einen Modus wählen, wie solche im Ritus selbst vorgesehen sind. Wenn auch die Verwendung kleiner Kelche eben eine Möglichkeit für den Empfang der heiligen Kommunion darstellt, so scheint das Eingießen des heiligsten Blutes vom großen Kelch in andere kleinere wie auch die Verwendung kleiner Kelche selbst für die Konzelebration weniger geeignet. Es ist daher sehr angemessen, den Ritus der Kelchkommunion einzuhalten, nach welchem die Konzelebrierenden direkt aus ein und demselben Kelch, wenn auch mit dem Röhrchen oder dem Löffelchen, die Kommunion empfangen.

Ad nn. 76, 93 et 108:

54. Wo muß der Hauptzelebrant die Worte sprechen: *Quod ore sumpsimus* und bei der Waschung der Daumen und Zeigefinger *Corpus tuum, Domine*?

Antwort: Stehend spricht er in der Mitte des Altares still: *Quod ore sumpsimus* . . . Hernach abluirt er in einem mit Wasser (bereits) vorbereiteten Gefäß mit den Worten *Corpus tuum, Domine*. Dann trocknet er sich die Finger ab.

Ad nn. 77 et 78:

55. Ob es dem Diakon in der konzelebrierten Messe gestattet sei, nach der Art wie in der „Missa cum diacono“ (*Ritus servandus*, n. 95–98) zu assistieren, damit er seine spezifischen Diakonatsfunktionen ausübt?

Antwort: Ja, und zwar gemäß Nr. 77 und 78 des *Ritus servandus in concelebratione Missae*.

ZUM KOMMUNIONRITUS UNTER BEIDEN GESTALTEN

Ad n. 1. 2:

56. Ob es dem Diakon gestattet sei, die heilige Kommunion gemäß Nr. 1. 2 des *Ritus servandus für die Austeilung der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten* zu empfangen, wenn er nämlich der Feier der heiligen Messe allein assistiert?

Antwort: Ja, in der gesungenen Messe, auf die der *Ritus servandus* die Kommunion unter beiden Gestalten für den Diakon restringiert: „in Missa pontificali vel sollemni“.

Die weiteren „Dubia“ und deren Beantwortung aus den „Notitiae“ werden wir fortlaufend in deutscher Übersetzung bringen.

(Die Schriftleitung)